



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 29.11.2023

Verwaltungsabsprachen der Bayerischen Polizei

Vorbemerkung:

Soweit sich die Abfrage auf Dokumente bezieht, die als Verschlussachen eingestuft sind, wird um die Möglichkeit zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Landtags gebeten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1	Welche Verwaltungsabsprachen (auch: Verwaltungsvereinbarungen etc.) hat die Bayerische Polizei mit Behörden anderer Länder getroffen?	2
1.2	Welche Regelungen treffen die Absprachen nach Frage 1.1 (bitte nach jeweiliger Vereinbarung aufschlüsseln)?	2
2.1	Welche Verwaltungsabsprachen (auch: Verwaltungsvereinbarungen etc.) hat die Bayerische Polizei mit Behörden des Bundes getroffen?	2
2.2	Welche Regelungen treffen die Absprachen nach Frage 2.1 (bitte nach jeweiliger Vereinbarung aufschlüsseln)?	2
3.	Welche Verwaltungsabsprachen bestehen über die behördlichen Absprachen nach Frage 1.1 und 2.1 hinaus?	3
	Anlage 1 – Beantwortung Frage 1.1 und 1.2	4
	Anlage 2 – Beantwortung Frage 2.1 und 2.2	11
	Anlage 3 – Beantwortung Frage 3	15
	Hinweise des Landtagsamts	16

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 15.01.2024

Vorbemerkung:

„Verwaltungsabsprachen der Bayerischen Polizei“ im Sinne der Fragestellungen sind nach der hier zur Beantwortung der Fragen getroffenen Definition schriftliche Verwaltungsvereinbarungen, Verwaltungsabkommen, Verwaltungsverträge oder verwaltungsrechtliche Kooperationsvereinbarungen, welche die gesamte Bayerische Polizei betreffen.

Zentrale Listen zu „Verwaltungsabsprachen der Bayerischen Polizei“ werden weder im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration noch im nachgeordneten Bereich geführt. Die Listen in den Anlagen 1 bis 3 erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1.1 Welche Verwaltungsabsprachen (auch: Verwaltungsvereinbarungen etc.) hat die Bayerische Polizei mit Behörden anderer Länder getroffen?

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.

„Länder“ im Sinne der Fragestellung sind nach der Auslegung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere in Bezug auf Verwaltungsabkommen wird darauf hingewiesen, dass diese durch den Freistaat Bayern – vertreten durch den Ministerpräsidenten oder das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – mit den anderen Bundesländern geschlossen werden.

1.2 Welche Regelungen treffen die Absprachen nach Frage 1.1 (bitte nach jeweiliger Vereinbarung aufschlüsseln)?

Es wird auf Anlage 1 verwiesen.

2.1 Welche Verwaltungsabsprachen (auch: Verwaltungsvereinbarungen etc.) hat die Bayerische Polizei mit Behörden des Bundes getroffen?

Es wird auf Anlage 2 verwiesen.

Sofern sich die Anfrage auf Verwaltungsabkommen bezieht, werden diese durch die Staatsregierung geschlossen.

2.2 Welche Regelungen treffen die Absprachen nach Frage 2.1 (bitte nach jeweiliger Vereinbarung aufschlüsseln)?

Es wird auf Anlage 2 verwiesen.

3. Welche Verwaltungsabsprachen bestehen über die behördlichen Absprachen nach Frage 1.1 und 2.1 hinaus?

Es wird auf Anlage 3 verwiesen.

Anlage 1 – Beantwortung Frage 1.1 und 1.2

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf dem Main vom 15.01.1958 (WasserschutzVA-Main)	Gemäß dem Abkommen überträgt das Land Baden-Württemberg die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf dem in seinem Gebiet liegenden Teil des Mains von km 130,720 bis km 168,290 (Übertragungsbereich) auf den Freistaat Bayern. Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der bayerischen Polizeidienstkräfte im Übertragungsbereich bestimmen sich nach baden-württembergischem Landesrecht.	15.01.1958	Baden-Württemberg
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn Frankfurt am Main – Würzburg vom 14.08.1962 (VwAbkPolVollzFWü)	Aufgrund des VwAbkPolVollzFWü überträgt das Land Baden-Württemberg die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem über das Gebiet der Gemeinden Bettingen und Dertingen des Landkreises Tauberbischofsheim führenden Teil der Bundesautobahn Frankfurt am Main-Würzburg im Bereich des Streckenabschnitts von Betriebs-km 258,413 bis 265,129 auf den Freistaat Bayern. Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse in dem Übertragungsbereich bestimmen sich nach baden-württembergischem Landesrecht.	14.08.1962	Baden-Württemberg
Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die polizeiliche Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen vor den Gerichten in Ulm und Neu-Ulm vom 29.04.1965 (GefVorVwAbk)	Aufgrund des GefVorVwAbk überträgt das Land Baden-Württemberg die polizeiliche Begleitung der Gefangenen, die in einer Vollzugsanstalt in Ulm einsitzen und Gerichten in Neu-Ulm vorgeführt werden müssen, zwischen Vollzugsanstalt und Landesgrenze dem Freistaat Bayern. Der Freistaat Bayern überträgt seinerseits die polizeiliche Begleitung der Gefangenen, die im Gerichtsgefängnis in Neu-Ulm einsitzen und Gerichten in Ulm vorgeführt werden müssen, zwischen Vollzugsanstalt und Landesgrenze auf das Land Baden-Württemberg.	29.04.1965	Baden-Württemberg
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn Würzburg – Kempten (Teilstück Altstadt-Memmingen/Süd) vom 23.03.1973 (VwAbkPolVollzWüKE)	Aufgrund des VwAbkPolVollzWüKE überträgt das Land Baden-Württemberg die verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem über das Gebiet der Gemeinden Dettingen a. d. Iller, Kirchdorf a. d. Iller, Oberopfingen und Tannheim (Egelsee) des Landkreises Biberach führenden Teil der Bundesautobahn Würzburg – Kempten in Teilabschnitten auf den Freistaat Bayern. Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse im Übertragungsbereich bestimmen sich nach baden-württembergischem Landesrecht.	23.03.1973	Baden-Württemberg
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 07.05.1979 in der bereinigten BayRS-F. (BayRS II 288) (PolVwAbkBaWue)	Aufgrund des PolVwAbkBaWue erklären sich die beiden Länder jederzeit bereit, sich zur Abwehr von Gefahren, die dem Bestand oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Bundes oder ihrer Länder drohen (Art. 91 Abs. 1 GG), und zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen (Art. 35 Abs. 2 GG) durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig zu unterstützen. Die Polizeikräfte werden unmittelbar von und bei dem jeweiligen Ministerium des Innern angefordert; die Anforderung von Polizeikräften des Landes Baden-Württemberg im Falle des Art. 91 Abs. 1 GG ist dem Bayerischen Ministerpräsidenten vorbehalten.	07.05.1979	Baden-Württemberg

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn A 8 München – Stuttgart ostwärts Ulm und im Bereich des Autobahnkreuzes A7/A8 vom 13.06.1979 (A 7/A 8-VerwVwAbk)	Das Land Baden-Württemberg überträgt aufgrund des A 7/A 8-VerwVwAbk die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem über das Gebiet der Stadt Langenau, Alb-Donau-Kreis, führenden Teil der Bundesautobahn A 8 München – Stuttgart, zwischen km 108,150 und km 111,971, sowie auf dem baden-württembergischen Teil des Autobahnkreuzes A 7/A 8 auf den Freistaat Bayern.	13.06.1979	Baden-Württemberg
Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn A 6 Heilbronn – Nürnberg vom 13.05.1980 (A 6-VerkVwAbk)	Der Freistaat Bayern überträgt aufgrund A 6-VerkVwAbk die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem im Gebiet des Freistaates Bayern liegenden Teil der Bundesautobahn A 6 Heilbronn – Nürnberg zwischen km 706,353 und km 706,928 auf das Land Baden-Württemberg. Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.	13.05.1980	Baden-Württemberg
Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesstraße 30 zwischen Neu-Ulm und Ulm-Wiblingen vom 16.03.1981 (B 30-VwAbk)	Aufgrund des B 30-VwAbk überträgt der Freistaat Bayern die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der über das Gebiet der Stadt Neu-Ulm führenden Bundesstraße 30 (Ulm – Friedrichshafen) zwischen km 33,280/Netzknoten 7625073 und km 33,805/Netzknoten 7625074 auf das Land Baden-Württemberg. Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.	13.03.1981	Baden-Württemberg
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Bundesautobahn A 7, Würzburg – Ulm zwischen den Anschlußstellen Feuchtwangen und Dinkelsbühl vom 19.04.1989 (VwVVerkPolVollzAufGA7)	Aufgrund des VwVVerkPolVollzAufGA7 überträgt das Land Baden-Württemberg die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg führenden Teil der Bundesautobahn A 7 Würzburg-Ulm in dem in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Abkommens genannten Übertragungsbereich auf den Freistaat Bayern. Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der bayerischen Polizeidienstkräfte im Übertragungsbereich bestimmen sich nach baden-württembergischem Landesrecht.	19.04.1989	Baden-Württemberg
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung von Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen auf der Bundesautobahn A 7 Würzburg – Kempten, der Bundesautobahn A 8 München – Stuttgart im Bereich des Regierungsbezirks Tübingen sowie der Bundesautobahn A 96 Lindau-München zwischen dem Grenzübergang Lindau und dem Autobahnkreuz Memmingen vom 24.07.1997 (A 7/A 8-VwAbk)	Aufgrund des A 7/A 8-VwAbk ermächtigt das Land Baden-Württemberg den Freistaat Bayern auf Teilen der Bundesautobahn (BAB) A 8 sowie auf dem baden-württembergischen Teil des BAB-Kreuzes A7/A8 und auf Teilen der BAB A 7 Würzburg – Kempten Kontroll-, Observations- und Fahndungsmaßnahmen durchzuführen (Art. 1 Abs. 1 A 7/A 8-VwAbk). Der Freistaat Bayern wird durch das Land Baden-Württemberg ermächtigt, auf der BAB A 96 Lindau – München zwischen km 7,720 und km 56,118 Kontroll-, Observations- und Fahndungsmaßnahmen durchzuführen (Art. 1 Abs. 2 A 7/A 8-VwAbk). Schließlich ermächtigt der Freistaat Bayern das Land Baden-Württemberg, auf der BAB A 96 Lindau – München zwischen km 0 und km 7,720 sowie km 56,118 und km 63,500 Kontroll-, Observations- und Fahndungsmaßnahmen durchzuführen (Art. 1 Abs. 3 A 7/A 8-VwAbk). Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der tätig werdenden Bediensteten im übertragenen Bereich bestimmen sich nach dem für den Einsatzort geltenden Landesrecht.	24.07.1997	Baden-Württemberg

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesstraße 12 – Umfahrung Isny – vom 07.11.2013 (VAbkvkpVAB12)	Aufgrund des VAbkvkpVAB12 überträgt der Freistaat Bayern die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem im Gebiet des Freistaates Bayern liegenden Teil der Bundesstraße 12 im Netzknotenabschnitt 8326 zwischen dem Netzknotenpunkt 016 bis zum Netzknotenpunkt 017 dem Land Baden-Württemberg. Art und Umfang der Befugnisse der baden-württembergischen Polizeibeamten im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.	07.11.2013	Baden-Württemberg
Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf der Landesstraße 2305 (Teilstück zwischen Niedersteinbach und Michelbach) vom 29.04.1975 (BayL 2305-VerkVwAbk)	Nach dem Abkommen überträgt das Land Hessen die verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf einem Teilstück der Landstraße 2305 zwischen Niedersteinbach und Michelbach auf den Freistaat Bayern. Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der bayerischen Polizeidienstkräfte im Übertragungsbereich bestimmen sich nach hessischem Landesrecht.	29.04.1975	Hessen
Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf dem Seligenstädter Kreuz (A45/A3) vom 09.08.1978 (A 45/A 3-VerkVwAbk)	Aufgrund des A 45/A 3-VerkVwAbk überträgt der Freistaat Bayern die verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem bayerischen Teil des Seligenstädter Kreuzes (Übertragungsbereich) auf das Land Hessen. Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der hessischen Polizeidienstkräfte im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.	09.08.1978	Hessen
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 10.10.1980 in der bereinigten BayRS-Fassung (BayRS II 290) (PoIVwAbkBayHess)	Aufgrund des PoIVwAbkBayHess erklären sich die beiden Länder jederzeit bereit, sich zur Abwehr von Gefahren, die dem Bestand oder der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Bundes oder ihrer Länder drohen (Art. 91 Abs. 1 GG), und zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen (Art. 35 Abs. 2 GG) durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig zu unterstützen. Für den Einsatz der Polizeikräfte gelten jeweils die in dem anfordernden Land bestehenden Vorschriften des Polizeirechts.	10.10.1980	Hessen
Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Thüringen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte vom 28.09.1993 (PoIVwAbkBayThü)	Der Freistaat Bayern und das Land Thüringen erklären sich aufgrund des PoIVwAbkBayThü jederzeit bereit, sich zur Abwehr von Gefahren, die den Bestand oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Bundes oder ihrer Länder drohen (Art. 91 Abs. 1 GG), und zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen (Art. 35 Abs. 2 GG) durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig zu unterstützen. Für den Einsatz der Polizeikräfte gelten jeweils die in dem anfordernden Land bestehenden Vorschriften des Polizeirechts.	28.09.1993	Thüringen

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit ihrer Polizeikräfte bei der Erfüllung polizeirechtlicher Aufgaben zur Gefahrenabwehr und vorbeugenden Bekämpfung der Banden- und Organisierten Kriminalität sowie der politisch motivierten Kriminalität vom 21.07.2009 (PolKrZusVWAbk)	Aufgrund des PolKrZusVWAbk ermächtigen sich das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern gegenseitig, polizeirechtliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und vorbeugenden Bekämpfung der Banden- und Organisierten Kriminalität sowie der politisch motivierten Kriminalität auf dem in dem Abkommen genannten Gebiet des jeweils anderen Bundeslandes durchzuführen. Das Gebiet umfasst in Bayern die Landkreise Neu-Ulm und Günzburg und in Baden-Württemberg den Stadtkreis Ulm und den Alb-Donau-Kreis. Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der tätig werden Bediensteten bestimmen sich nach dem für den Einsatzort geltenden Landesrecht.	21.07.2009	Baden-Württemberg
Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung vom 08.11.1991 (LänderPolAbk)	Das LänderPolAbk wurde in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ratifiziert. Bei der Verfolgung von Straftaten sind die Polizeivollzugsbeamten der vorstehenden Länder berechtigt, Amtshandlungen auch in den anderen Ländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen.	08.11.1991	Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet des Marktes Altusried – Ferienpark Allgäu vom 25.05.2023 (BW/BayVPolAufgAltFPAllgVwAbk)	Aufgrund des BW/BayVPolAufgAltFPAllgVwAbk überträgt der Freistaat Bayern die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf dem auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegenden Teil des Ferienparks Allgäu (Flurstück Nr. 210 im Gewann Gschwendenholz auf der Gemarkung Frauenzell des Marktes Altusried) dem Land Baden-Württemberg. Art und Umfang der Befugnisse der baden-württembergischen Polizeibeamten im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.	25.05.2023	Baden-Württemberg
Leitlinien für die gemeinsame Beteiligung des Bundes und der Länder an internationalen Polizeimissionen (Stand 20.09.2023)	Verfahrensregelungen für den Einsatz von deutschen Polizeivollzugsbeamten im Ausland, insbesondere bei Missionen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union	20.09.2023	Bund und Länder
Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu dienstherrnübergreifenden Versetzungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vom 04.03.2019	Empfehlungen zum dienstherrnübergreifenden Versetzungsverfahren von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.	04.03.2019	Bund und Länder
Abkommen über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 24.11.1974 (zuletzt geändert durch Abschnitt II der Bek. d. Abkommens v. 08. 02.2006 (GV. NRW. S. 116), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.03.2006	Abkommen über die einheitliche Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst (Anm.: in Bayern inzwischen 4. Qualifikationsebene) und über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol). Das Abkommen regelt insbesondere die Aufgaben der DHPol, deren Rahmenbedingungen und Finanzierung, die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht sowie die Zusammensetzung, Aufgaben und Pflichten des Kuratoriums.	01.03.2006	Bundesrepublik Deutschland und alle Bundesländer

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Vereinbarung zwischen Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Intensivierung der Zusammenarbeit der Polizeien der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Sicherheitskooperation	Intensivierung der Zusammenarbeit bei politisch motivierter und organisierter Kriminalität, besonders schweren Straftaten, Fahndung, Verkehr, Informationsaustausch)	04.01.2005	Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz
Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern mit den Bundesländern und mit dem Bund	Die Vereinbarungspartner unterstützen sich gegenseitig zur Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes sowie zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig, wenn eigene vorrangige Belange nicht entgegenstehen. Gegenseitige Abrechnung der einsatzbedingten Mehrkosten erfolgt.	01.07.2013	Bundesländer und Bund
Vereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über einen Verzicht auf die Erstattung der Kosten der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren	Regelung über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.	01.12.1992	Alle Bundesländer
Kooperationsvereinbarung des Freistaates Bayern mit dem Freistaat Sachsen zur Bekämpfung der Wohnungseinbruchkriminalität	Kooperation zur Bekämpfung der Wohnungseinbruchkriminalität	15.12.2016	Sachsen
Kooperationsvereinbarung zw. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung der Wohnungseinbruchkriminalität	Kooperation zur Bekämpfung der Wohnungseinbruchkriminalität	09.08.2016	Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz
Kooperationsvereinbarung zur Bekämpfung von Straftaten im öffentlichen Raum	Kooperation zur Bekämpfung von Straftaten im öffentlichen Raum	14.06.2019	Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
Kooperationsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen über die vertiefte Zusammenarbeit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität	Am 01.08.2019 wurde zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Sachsen die vertiefte Zusammenarbeit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität vereinbart. Es wurde die verstärkte Kriminalitätsbekämpfung in den Deliktsfeldern Betäubungsmittelkriminalität, Kfz-Verschlebung, Waffenkriminalität, Schleusung und Menschenhandel festgelegt.	01.08.2019	Sachsen
Täglicher Lageaustausch der Bayerischen Polizei (hier BLKA) mit den Bundesländern	Vereinbarungen gem. Errichtungsanordnung und den ergänzenden Anlagen.		Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz
Verwaltungsabkommen über die Kooperation bei der Entwicklung, Weiterentwicklung und Auslieferung von Dienst- und Sonderbekleidung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen	Abkommen zur Entwicklung, Weiterentwicklung und Beschaffung von Dienstkleidung durch das Logistik Zentrum Niedersachsen.	26.03.2015	Niedersachsen

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Kooperationsvertrag betreffend die Anschaffung des Infotainment System Polizei (ISP) ALEA	In dem Kooperationsvertrag wird die gemeinsame Beschaffung einheitlicher Systeme geregelt.	Februar 2020	Sachsen
IT-Kooperation unter der Federführung von Hamburg	Vertrag über die Teilnahme an der Entwicklungs- und Pflegegemeinschaft INPOL-Land, geschlossen am 06.12.2019 durch die Innenministerien der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Thüringen und Bayern. Inhalt ist die Entwicklung und Bereitstellung von Software (INPOL, Auskunftssysteme und biometrische Anwendungen).	01.01.2021	Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Thüringen
LZPD NRW / Koop BY-NW-TH	Zur Neuentwicklung eines Stammdaten - bzw. Katalogverwaltungssystems wurde im September 1999 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Bayern getroffen, die von den jeweiligen Innenministern der Länder unterzeichnet wurde.	01.01.2007	Nordrhein-Westfalen, Thüringen
Verwaltungsabkommen betreffend GSL.net vom 01.04.2014	Die Web-Anwendung GSL.net wird zentral durch das LZPD NRW betrieben und dient den Personenauskunftsstellen der Länder zur Datenverarbeitung bei Großen Schadenslagen. Verpflichtende Einführung auf Grund Beschluss des AK II vom 18.09.2007.	01.04.2014	Alle Bundesländer
Kooperationsvereinbarung „Digitalfunk Management Tools“	Seit Juni 2020 besteht zwischen der Autorisierten Stelle Niedersachsen und der Autorisierten Stelle Bayern eine Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung und Fortentwicklung des sog. „Digitalfunk Management Tools“. Hierbei handelt es sich um eine Softwareanwendung für die Bestellung von Sicherheitskarten sowie für die Konfiguration von Endgerätedaten im Digitalfunk BOS, sowohl für polizeiliche als auch für nichtpolizeiliche Nutzer.	23.07.2020	Autorisierte Stelle Niedersachsen
Verwaltungsvereinbarung VEMAGS (Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte)	Betrieb und Weiterentwicklung des VErfahrensMAnagements für Großraum- und Schwertransporte, welches ein bundeseinheitliches Produkt zur Online-Abwicklung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte (GST) aller 16 Bundesländer und des Bundes ist.	01.08.2007	Alle Bundesländer
Kooperationsvereinbarungen/Softwareüberlassungsverträge Funkzelleninformationssystem (FIS)	Das FIS ist eine Anwendung der Bayerischen Polizei zur Darstellung der tatsächlichen geographischen Ausbreitung von Mobilfunkzellen. Das FIS wird insbesondere zum Auffinden vermisster Personen genutzt. Hierzu liegen Kooperationsvereinbarungen/Softwareüberlassungsverträge mit den Bundesländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen vor.	04.11.2013 07.04.2021 15.07.2011 07.04.2021	Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen
Kooperation Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)	Kooperation und gemeinsame Zusammenarbeit insbesondere im Bereich der Fortbildung, Forschung und Nutzung gemeinsamer Ressourcen	01.12.2010 30.08.2013 04.12.2019	Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Vereinbarungen betreffend Überlassung „Einsatzprotokollsystem“ (EPS)	<p>Beim Verfahren EPS handelt es sich um ein Einsatzprotokollsystem für komplexe Einsatzlagen bzw. BAO-Lagen. Die im Juli 2023 durch die Version 4 abgelöste Version 3 (V3) wurde im Auftrag des Freistaats Bayern durch das PP Oberbayern Nord entwickelt. Durch den Freistaat Bayern erfolgte eine Überlassung an externe Nutzer. Hierfür wurde eine Einmalgebühr hinsichtlich der Entwicklungskosten, eine Kostenpauschale für die Einweisung in die Software sowie eine jährliche Nutzungs-/Wartungsgebühr für Updates erhoben. Die bisherige Überlassung beruhte auf einem Einzelvertrag zwischen Bayern (Auftragnehmer) und dem jeweiligen Nutzer (Bund, Bundesland) (Auftraggeber), die gegenständlichen Verträge basieren auf der EVB-IT Überlassung Standard-Software. Die Verträge wurden inklusive Updates und Upgrades, jährlich verlängernd, geschlossen. In den Verträgen enthalten war zudem die Nutzung der Software für beliebige viele BOS im Geschäftsbereich des Auftraggebers. Es wurde ausschließlich der Software überlassen – ohne Haftung und Betriebsunterstützung inklusive Nachnutzungsregelung (gesetzliche Dokumentations- und Auskunftspflichten). Darüber hinaus sind alle Länder auf Grund Beschluss AK II vom 07.05.2015 (245. Sitzung AK II) bei länderübergreifenden Lagen der Spezialeinheiten zur Nutzung von EPS verpflichtet. Im Rahmen des Schulungsbetriebs wurde EPS V3 darüber hinaus unentgeltlich an die Deutsche Hochschule der Polizei und die Bundesakademie für den Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung überlassen. Die Überlassungsmodalitäten der Version 4 (EPS-FE) wurden in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Recht des Programms Polizei 20/20 (P20) neu definiert. So wurde zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bundesministerium des Inneren eine Überlassungsvereinbarung für EPS-FE, respektive EPS V4 geschlossen. Mit der Lizenzvereinbarung ist die dauerhafte unentgeltliche Überlassung der Software EPSweb V 4 geregelt. Sie wird im Rahmen des Programms P 20 sämtlichen Programmteilnehmern insbesondere zur Nutzung als Einsatzprotokollsystem zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist die Pflege der Software und die kooperative Weiterentwicklung mit den Teilnehmern vertraglich geregelt.</p>		Bund und mehrere Länder
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und den Freistaaten Bayern und Sachsen über die deutsch-tschechische Polizei- und Zollzusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum mit Dienstsitz in Schwandorf und Arbeitsstelle Petrovice	In der Vereinbarung wird die Errichtung und der Betrieb einer gemischt besetzten Dienststelle mit Namen „Gemeinsames Zentrum der deutsch-tschechischen Polizei- und Zollzusammenarbeit“ vereinbart.	07.12.2023	Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen und den Freistaaten Bayern und Sachsen

Anlage 2 – Beantwortung Frage 2.1 und 2.2

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern vom 17.04.2008 (GrenzVwAbk)	Das Abkommen bestimmt die Bayerische Landespolizei als zuständige Grenzbehörde für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an Einrichtungen des Luftverkehrs in Bayern mit Ausnahme des Flughafens München – Franz Josef Strauß. Es enthält zudem Regelungen bzgl. der Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z. B. Zoll und Bundespolizei) und der rechtlichen Befugnisse der Bayerischen Landespolizei im Rahmen ihrer Aufgabe als Grenzbehörde.	17.04.2008	BMI
Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern (VS-NfD)	Einrichtung, Gliederung, Personal der Bayerischen Bereitschaftspolizei.	07.02.1998	Bund
Verfahrensabsprache „Memorandum of Understanding“	Die Verfahrensabsprache regelt den Einsatz der Bayerischen Polizei im originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei im Grenzraum und an der Grenze. Durch die Verfahrensabsprache ist der Bayerischen Polizei die Durchführung von eigenständigen Grenzkontrollen erlaubt. Zudem wurden klare Vorgehensweisen bei Feststellungen im originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und Rahmenbedingungen für die weitere Zusammenarbeit festgelegt.	11.06.2018	Bund
Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Bundespolizei und der Bayerischen Polizei im Rahmen einer Sicherheitskooperation	In der Vereinbarung wird die Zusammenarbeit der bayerischen Dienststellen der Bundespolizei sowie der Bayerischen Landespolizei geregelt. In der Vereinbarung sind die gemeinsamen Ziele niedergeschrieben, welche unter anderem die Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger, die effiziente Nutzung von Haushaltsmitteln und eine wirksame Bekämpfung der Kriminalität umfassen. Zudem wurden Grundsätze der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen (z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) sowie mögliche Kooperationsbereiche festgelegt.	05.07.2013	Bund

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dieses vertreten durch den Landespolizeipräsidenten und der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister des Innern, vertreten durch den Präsidenten der Bundesanstalt THW, dieser vertreten durch den THW Landesbeauftragten für Bayern über die generelle Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen der Bayerischen Polizei an die Bundesanstalt THW i. S. v. § 5 Abs. 4 THW-AbrV	Vereinbarung über die generelle Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen der Bayerischen Polizei an die Bundesanstalt THW i. S. v. § 5 Abs. 4 THW-AbrV.	01.01.2014	Bund
Leitlinien für die gemeinsame Beteiligung des Bundes und der Länder an internationalen Polizeimissionen (Stand 20.09.2023)	Verfahrensregelungen für den Einsatz von deutschen Polizeivollzugsbeamten im Ausland, insbesondere bei Missionen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union	20.09.2023	Bund und Bundesländer
Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu dienstherrnübergreifenden Versetzungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten vom 04.03.2019	Empfehlungen zum dienstherrnübergreifenden Versetzungsverfahren von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten	04.03.2019	Bund und Bundesländer
Abkommen über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 24.11.1974 (zuletzt geändert durch Abschnitt II der Bek. d. Abkommens v. 08. 02.2006 (GV. NRW. S. 116), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.03.2006	Abkommen über die einheitliche Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst (Anmerkung: in Bayern inzwischen 4. Qualifikationsebene) und über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol). Das Abkommen regelt insbesondere die Aufgaben der DHPol, deren Rahmenbedingungen und Finanzierung, die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht sowie die Zusammensetzung, Aufgaben und Pflichten des Kuratoriums.	01.03.2006	Bund und Bundesländer
Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern mit den Bundesländern und mit dem Bund	Die Vereinbarungspartner unterstützen sich gegenseitig zur Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes sowie zur Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen durch den Einsatz von Polizeikräften gegenseitig, wenn eigene vorrangige Belange nicht entgegenstehen. Es erfolgt eine gegenseitige Abrechnung der einsatzbedingten Mehrkosten.	01.07.2013	Bund und Bundesländer
Vereinbarung über gegenseitigen Kostenverzicht bei Inanspruchnahme von Unterkunftswohnraum durch Angehörige der Polizei der Länder und des Bundesgrenzschutzes	In der Vereinbarung werden Regelungen über den gegenseitigen Kostenverzicht bei Inanspruchnahme von Unterkunftswohnraum durch Angehörige der Polizei der Länder und des Bundesgrenzschutzes getroffen.	01.01.1992	Bundesminister des Innern und den Innenministern/-senatoren der Länder

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Schwandorfer Protokoll vom 13.12.2007, Vereinbarung zwischen dem Bundespolizeiamt Schwandorf sowie dem BLKA und den Polizeipräsidiien Oberfranken und Niederbayern/Oberpfalz	Die Regelung umfasst die Zusammenarbeit der Bayerischen Polizei mit der Bundespolizei bei der Binnengrenzfahndung im deutsch-tschechischen Grenzraum auf dem Gebiet des Freistaates Bayern auf der Basis des Entwurfs einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern über die Bildung eines gemeinsamen Sicherheitskooperationssystems zwischen ihren Polizeien im Grenzgebiet des Freistaates Bayern zur Tschechischen Republik (sog. „Kindler-Kass-Papier“). Auf Grundlage dieses „Protokolls“ zwischen dem Bundespolizeiamt Schwandorf und den Polizeipräsidiien Niederbayern/Oberpfalz, Oberfranken und dem Bayerischen Landeskriminalamt wurden Regelungen zu Kommunikation, gegenseitigem Informationsaustausch, zur Abstimmung der Fahndungstätigkeit, zur Sachbearbeitung sowie zu Fortbildung und Hospitationen getroffen.	13.12.2007	Bundespolizeiamt Schwandorf
Finanzhilferahmenvereinbarung BMVI vom 07.12.2023	Zwischen der Verwaltungsbehörde des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (BMVI), eingerichtet beim Bundespolizeipräsidium, und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei, wurde am 07.12.2023 eine Finanzhilferahmenvereinbarung (FHRV) getroffen. Beim BMVI handelt es sich um ein Förderinstrument der Europäischen Union auf Grundlage der VO (EU) Nr. 2021/1060. Die Bayerische Polizei ist im Rahmen ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben im Luftverkehr „Begünstigter“ des o. g. Instruments. Die gegenständliche FHRV regelt Bedingungen der Finanzhilfen sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten über den gesamten Zeitraum der Förderperiode (2021-2027).	07.12.2023	BMVI
Abgleichservice ABS	Gemäß Beschlusslage des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren zur 248. Sitzung vom 13./14.04.2026, TOP 38, wurde das Bundeskriminalamt beauftragt, den Abgleichservice ABS zu realisieren. Dabei stimmte der AK II der gemeinschaftlichen Finanzierung durch Bund und Länder gemäß Umsetzungskonzept nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel 2015 zu. Der ABS soll die Abfragen zentraler Datenbestände, die durch das BKA bereitgestellt und über die Systeme INPOL-Z (einschließlich NS.SIS) und INPOL-F erschlossen werden, bündeln und die Ergebnisse (im Trefferfall ergänzt um eine detaillierte Auskunft) den abfragenden Polizeibehörden und deren Auftragssystemen standardisiert, also einheitlich und performant zur Verfügung stellen.	13./14.04.2016	Arbeitskreis II
Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben	Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Binnen-gewässern des Bundes und auf See bis zur Hoheitsgrenze	18.04.1955	Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Polizei-IT-Fonds und über die Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Modernisierung des polizeilichen Informationswesens von Bund und Ländern	Mit der sog. Saarbrücker Agenda hat sich die IMK im Jahr 2016 zum Ziel gesetzt, eine gemeinsame, moderne und einheitliche Informationsarchitektur für die Polizeien des Bundes und der Länder zu schaffen. Zur konkreten Umsetzung dieses Vorhabens wurde das Programm Polizei 20/20 (P20) unter Federführung des Bundes und Beteiligung aller Länder sowie zu dessen Finanzierung der Polizei IT-Fonds geschaffen. Über dies werden nach dem EfA-Prinzip (Einer für Alle) Kooperationsgegenstände (meist Software) zwischen den Ländern und dem Bund ausgetauscht.	06.12.2019	Bund und alle Bundesländer

Anlage 3 – Beantwortung Frage 3

Bezeichnung	Gegenstand/Regelungen	Datum	Beteiligte Länder/Behörden
Funkzelleninformationssystem (FIS)	FIS ist eine Anwendung der Bayerischen Polizei zur Darstellung der tatsächlichen geographischen Ausbreitung von Mobilfunkzellen. Das FIS wird insbesondere zum Auffinden vermisster Personen genutzt. Hierzu wurde ein Softwareüberlassungsvertrag mit der autonomen Provinz Bozen-Südtirol Brand- und Zivilschutz (Italien) abgeschlossen.	02.05.2012	Italien (autonome Provinz Bozen-Südtirol)

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.